

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 16.6.2010 beschlossene Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 9.12.2009, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 16.6.2010:

1. In § 1 Abs. 1 ist der Verweis auf „§ 66 Abs. 2 Ziffer 6“ durch „§ 66a Abs. 1 Ziffer 7“ zu ersetzen.
2. In § 3 ist die Wortfolge „**Umlagenordnung und**“ zu streichen.
3. In § 17 Abs. 2 lit. b ist der Verweis auf die „**§§ 6 (7) sowie 9 der Umlagen- und Beitragsordnung**“ durch „**§§ 3 Abs. 7 sowie 6 der Beitragsordnung**“ zu ersetzen.
4. In § 32 Abs. 2 und Abs. 3 sind die Verweise auf „**§ 6 BO**“ jeweils durch „**§ 3 Beitragsordnung**“ zu ersetzen. In Abs. 4 ist der Verweis auf „**§ 6 Abs. 7 der Umlagenordnung und Beitragsordnung**“ durch „**§ 3 Abs. 7 der Beitragsordnung**“ zu ersetzen.
In Abs. 4a wird der letzte Satz ergänzt um die Wortfolge „**und darf höchstens 18% betragen**“.
5. In § 34 Abs. 4 ist der Prozentsatz „**0,25%**“ durch „**0,22%**“ zu ersetzen.
6. In § 35 Abs. 3 lit. a ist der Verweis auf „**§ 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376**“ durch „**§ 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idGF.**“ zu ersetzen.
§ 35 Abs. 3 lit. b lautet:
(b) bei Verhehlung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft.

7. § 36 lautet wie folgt:

§ 36

Witwen-(Witwer)versorgung

(1) Nach dem Tode eines Teilnehmers ist seiner Witwe (seinem Witwer), bzw. dem überlebenden eingetragenen Partner iSd. EPG, BGBl. I 135/2009 idGF., die (der) mit ihm (ihr) im Zeitpunkt des

Todes in aufrechter Ehe bzw. Partnerschaft gelebt hat, die Witwen-(Witwer)versorgung zu gewähren.

(2) Die Witwen-(Witwer)versorgung wird nicht gewährt, wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Teilnehmers oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung geschlossen und zum Zeitpunkt des Todes des Teilnehmers oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung weniger als drei Jahre lang bestanden hat. Dies gilt nicht, wenn der Tod des Ehegatten oder eingetragenen Partners durch Unfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist, aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht, durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist, oder im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten dem Haushalt der Witwe ein Kind des Verstorbenen angehört hat, das Anspruch auf Waisenversorgung hat.

8. § 37 lautet wie folgt:

§ 37

Witwen-(Witwer)versorgung gebührt, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach § 36 Abs. 2 vorliegt, auf Antrag auch dem überlebenden Partner, dessen Ehe oder eingetragene Partnerschaft mit dem Kammerangehörigen für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm der Kammerangehörige zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer durch Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte. Hat der frühere Ehegatte oder eingetragene Partner gegen den verstorbenen Kammerangehörigen nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwen-(Witwer)versorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Die Witwen- (Witwer)versorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte oder eingetragene Partner gegen den verstorbenen Kammerangehörigen an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat, es sei denn,

1. das auf Scheidung lautende Urteil enthält den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz, dRGBL 1938 IS 807, oder das auf Aufhebung der eingetragenen Partnerschaft lautende Urteil enthält den Ausspruch nach § 18 Abs. 3 EPG, und
2. die Ehe oder eingetragene Partnerschaft hat mindestens 15 Jahre gedauert und
3. der frühere Ehegatte oder eingetragene Partner hat im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungs- oder Auflösungsurteils das 40. Lebensjahr vollendet.

Die Voraussetzung nach Z 3 entfällt, wenn

- a) der frühere Ehegatte oder eingetragene Partner seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungs- oder Auflösungsurteils erwerbsunfähig ist oder
- b) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten ein gemeinsames Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Kammerangehörigen dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.

9. § 38 Abs. 3 lautet wie folgt:

(3) Die Witwen-(Witwer)versorgung und die Versorgung des früheren Ehegatten oder eingetragenen Partners dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene Kammerangehörige Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehegatten oder eingetragenen Partners ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen-(Witwer)versorgung mehrerer früherer Ehegatten oder eingetragener Partner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist kein(e) anspruchsberechtigte(r) Witwe(r) vorhanden, dann ist die Versorgung des früheren Ehegatten oder eingetragenen Partners so zu bemessen, als ob der Kammerangehörige eine(n) anspruchsberechtigte(n) Witwe(r) hinterlassen hätte.

10. § 39 lautet wie folgt:

§ 39

Erlöschen der Witwen-(Witwer)versorgung

Der Anspruch auf Witwen-(Witwer)versorgung erlischt im Falle der Wiederverhehlung oder durch das Begründen einer eingetragenen Partnerschaft des Bezugsberechtigten.

11. § 42 Abs. 3 lit. b lautet wie folgt:

b) der Witwe (dem Witwer) oder dem überlebenden eingetragenen Partner unter den im § 36 Abs. 1 festgesetzten Voraussetzungen,

12. In § 44 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(BGBl. Nr. 221/1979)“ ersetzt durch „(BGBl. Nr. 221/1979 idgF.)“.

13. § 51 Abs. 1 lit. d lautet wie folgt:

(d) geschiedenen Ehepartnern oder eingetragenen Partnern, denen nach den Bestimmungen dieser Satzung mangels Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen eine Witwenversorgung nicht gewährt werden konnte, sofern die Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht aus ihrem alleinigen Verschulden geschieden worden ist.

14. In § 52b Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 lautet der jeweils erste Klammerausdruck: **„(Ehegatten, eingetragene Partner, Kinder)“**.

15. In § 65 Abs. 1 wird die Wortfolge „195 Abs. 5 ÄrzteG“ durch „195a Abs. 5 ÄrzteG“ ersetzt.

16. In § 65 wird folgender Abs. 15 angefügt:

(15) Die geänderten beziehungsweise neu gefassten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 16.6.2010 treten in Kraft:

1. § 34 Abs. 4 mit 1.1.2009,
2. §§ 1 Abs. 1, 32 Abs. 4 lit. a, 35 Abs. 3 lit. b, 36 Abs. 1 und Abs. 2, 37, 38 Abs. 1 bis Abs. 3, 39, 42 Abs. 3 lit. b, 51 Abs. 1 lit. d und 52b Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 sowie § 65 Abs. 1 mit 1.1.2010,
3. §§ 3, 17 Abs. 2 lit. b, 32 Abs. 2 bis Abs. 4, 35 Abs. 3 lit. a und 44 mit 1.7.2010.

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland finden Sie in ihrem vollen Wortlaut unter www.aekbgld.at.